

Verfahrensordnung der Stromnetz Berlin GmbH für Beschwerden bei Verstößen gegen das Lieferkettensorg- faltspflichtengesetz (LkSG)

Stromnetz Berlin GmbH
10871 Berlin

info@stromnetz-berlin.de

www.stromnetz.berlin

I. Allgemeines

Die vorliegende Verfahrensordnung der Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) für Beschwerden bei möglichen Verstößen gegen das Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG) (nachfolgend Verfahrensordnung) soll es Personen ermöglichen, auf potenzielle Missstände, die durch das Handeln von Stromnetz Berlin im eigenen Geschäftsbereich und/oder durch das Handeln von Vertragspartnern in der Lieferkette von Stromnetz Berlin entstehen können, hinzuweisen und zur Ergreifung von Abhilfe- und/oder Präventionsmaßnahmen im Falle von Verstößen gegen das LkSG beizutragen.

II. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung ist auf alle Beschwerden anwendbar, die das Vorliegen eines menschenrechts- oder umweltbezogenen Risikos bzw. eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Einhaltung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten des LkSG im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Stromnetz Berlin oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten betreffen, wobei der Begriff Lieferanten alle Vertragspartner von Stromnetz Berlin umfasst, die Leistungen – unabhängig von der Art der Leistung – für Stromnetz Berlin erbringen.

III. Beschwerdebefugnis

Beschwerdebefugt ist jede natürliche oder juristische Person.

IV. Meldekanäle der Stromnetz Berlin

Beschwerden können über folgende Kanäle eingereicht werden:

1. Chief Compliance Officer

Stromnetz Berlin GmbH
Frau Catharina Michalek
Eichenstraße 3a
12435 Berlin
compliance@stromnetz-berlin.de
Telefon: 0173 2184566

2. Anwaltliche Ombudspersonen

FS-PP Berlin
Herr Dr. Rainer Frank
Frau Sophia Hoffmeister
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin
Ombudsperson-stromnetz-berlin@fs-pp.de
Vertraulicher Telefonanschluss: 030 318685933

Die Meldungen können mündlich (z. B. telefonisch), in Textform (z. B. E-Mail), per Post an die angegebene Adresse oder persönlich erfolgen. Auf Wunsch kann ein persönlicher Besprechungstermin vereinbart werden.

Verfahrensordnung für Beschwerden zu Verstößen LkSG

Seite/Umfang
2/5

Zuständig
Compliance

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
01.01.2024

V. Beschwerdeinhalt und Form

Grundsätzlich gibt es keine Anforderungen an den Inhalt und die Form der Beschwerde. Hilfreich sind allerdings z.B. folgende Informationen:

- Was ist passiert (welches Risiko bzw. welcher Verstoß liegt vor)?
- Wo ist es passiert? (Ort des Verstoßes)
- Wann ist es passiert?
- Wer ist betroffen?
- Ist ein Schaden entstanden?
- Welches Unternehmen/welcher Lieferant von Stromnetz Berlin ist in den Verstoß involviert?
- Kontaktinformationen bei Rückfragen sowie zur Mitteilung der Entscheidung über die Beschwerde.

Hilfreich ist zudem, wenn der Beschwerde zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie z. B. Bilder, Dokumente, E-Mails, Kontaktinformationen von Zeugen.

VI. Verfahren nach Eingang der Beschwerde

Für Beschwerden nach dieser Verfahrensordnung gilt folgendes Verfahren:

1. Eingang und Plausibilisierung

Nach dem Eingang der Beschwerde über die Meldekanäle von Stromnetz Berlin wird diese an den Chief Compliance Officer weitergeleitet, sofern die Beschwerde nicht unmittelbar bei ihm eingereicht wurde.

Er überprüft zunächst die erhaltene Beschwerde auf Plausibilität. Als unplausibel wird eine Beschwerde dann behandelt, wenn darin unter keinen denkbaren Umständen ein Verstoß gegen Pflichten des LkSG enthalten sein kann.

Anschließend informiert der Chief Compliance Officer die für den betroffenen Fachbereich zuständige, direkt an die Geschäftsführung berichtende Führungskraft (Risikoeigner) über die Beschwerde, es sei denn der Risikoeigner ist selbst Gegenstand der Beschwerde. In diesem Fall wird die Geschäftsführung egebunden.

Die beschwerdeführende Person erhält binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung der Beschwerde durch den Chief Compliance Officer oder den gewählten Meldekanal.

Bei fehlender Plausibilität erfolgt an die beschwerdeführende Person eine Nachricht, dass und warum die Beschwerde nicht weiterverfolgt wird.

2. Prüfung der Beschwerde

Erweist sich eine Beschwerde als plausibel, wird im ersten Schritt der Sachverhalt ermittelt. Hierfür ist der Chief Compliance Officer zuständig. Er bezieht dabei die Risikoeigner und das Gremium der Menschenrechtsbeauftragten (Gremium) mit

Verfahrensordnung für Beschwerden zu Verstößen LkSG

Seite/Umfang
3/5

Zuständig
Compliance

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
01.01.2024

ein. Die Ermittlung des Sachverhalts richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls und kann beispielsweise die Prüfung von Urkunden/Dokumenten, die Befragung der beschwerdeführenden Person oder von ihr benannter Zeugen, die Befragung von Mitarbeitenden von Stromnetz Berlin oder Lieferanten oder eine Inaugenscheinnahme vor Ort umfassen. Die Teilnahme an den Befragungen ist für die beschwerdeführende Person freiwillig.

Nach Abschluss der Ermittlung des Sachverhalts erfolgt durch den Chief Compliance Officer eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen das LkSG vorliegt. Bestehen rechtliche Zweifel bindet der Chief Compliance Officer die Rechtsabteilung der Stromnetz Berlin in seine Prüfung ein.

Verfahrensordnung für Beschwerden zu Verstößen LkSG

Seite/Umfang
4/5

Zuständig
Compliance

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
01.01.2024

3. Lösungserarbeitung

Das Gremium ist für die Lösungserarbeitung zuständig, wobei es zusätzliche Personen hinzuziehen kann (z. B. Chief Compliance Officer, Risikoeigner). Es trifft die Entscheidung über die zu ergreifenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des LkSG und überwacht zusammen mit dem Chief Compliance Officer deren Umsetzung.

4. Ergebnis/Transparenz/Dokumentation

In Abhängigkeit vom Umfang und der Komplexität der Beschwerde kann der Beschwerdeprozess einer unterschiedlichen Zeitdauer unterliegen, wobei Stromnetz Berlin anstrebt, Verfahren für Sachverhalte im eigenen Geschäftsbereich im Regelfall unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten abzuschließen.

Spätestens 3 Monate nach dem Eingang der Beschwerde erhält die beschwerdeführende Person durch die verantwortliche Person des Meldekanals eine Rückmeldung zum Ergebnis des Verfahrens einschließlich der umgesetzten Lösung oder – sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist – zum Stand des Verfahrens (z. B. bei Sachverhalten, die nicht den eigenen Geschäftsbereich von Stromnetz Berlin betreffen). In jedem Fall erhält die beschwerdeführende Person nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung über das Ergebnis des Verfahrens.

Die beschwerdeführende Person hat jederzeit das Recht, sich über den Stand des Verfahrens zu informieren; Stromnetz Berlin ist zur Auskunft verpflichtet.

Das Beschwerdeverfahren einschließlich der Sachverhaltsermittlung, der Lösung und der Umsetzungsergebnisse sowie der Korrespondenz werden durch den Chief Compliance Officer dokumentiert.

VII. Hinweise zur Unparteilichkeit der beschwerdeprüfenden Personen und zum Schutz der beschwerdeführenden Person

Stromnetz Berlin weist darauf hin, dass die mit der Prüfung der Beschwerde bzw. die mit der Entscheidung über die Beschwerde befassten Personen verpflichtet sind, ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten sowie unabhängig und unparteiisch zu agieren.

Stromnetz Berlin weist ferner darauf hin, dass die Vertraulichkeit der beschwerdeführenden Person während des gesamten Verfahrens gewahrt bleibt. Die an der Durchführung des Verfahrens beteiligten Personen sind zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

VIII. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

Stromnetz Berlin wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüfen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Verfahrensordnung für Beschwerden zu Verstößen LkSG

Seite/Umfang
5/5

Zuständig
Compliance

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
01.01.2024